

# Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung EU-DSGVO zu Dynamic Computing Services

## Einleitung

Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte basierend auf den zwingenden Vorgaben aus der EU-DSGVO. Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen zum Service Dynamic Computing Services ("Vertrag") zwischen Swisscom und dem Kunden.

Die vorliegende Vereinbarung gilt nur insofern und insoweit als die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Kunde ist entweder Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich der EU-DSGVO und
- der Kunde zieht Swisscom im Rahmen des Vertrages als Auftragsverarbeiter oder Unter-Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei, welche vom Anwendungsbereich der EU-DSGVO erfasst sind ("relevante Daten").

Swisscom anerkennt, dass der Kunde unter diesen Voraussetzungen verpflichtet ist, Swisscom bestimmte Pflichten aus der EU-DSGVO zu überbinden, auch in den Fällen, in welchen die EU-DSGVO nicht direkt auf Swisscom anwendbar ist.

Die Parteien treffen zu diesem Zweck die nachstehenden Vereinbarungen.

- 1 Gegenstand, Dauer und Art der Datenverarbeitung**

Gegenstand, Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Vertrag. Die Art der verarbeiteten relevanten Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ("TOM") sind im Vertrag und in einem Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt.
- 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

Swisscom verarbeitet die relevanten Daten ausschliesslich zu den im Vertrag genannten Zwecken. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung an sich, inklusive der Zulässigkeit der Auftrags-/Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.

Die Weisungen des Kunden sind in dieser Vereinbarung und dem Vertrag dokumentiert. Der Kunde hat jederzeit das Recht, Swisscom schriftlich darüberhinausgehende Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung der relevanten Daten zu erteilen, soweit diese notwendig sind, um zwingende gesetzliche Pflichten zu erfüllen. Führen solche Weisungen zu Mehrkosten von Swisscom oder einem geänderten Leistungsumfang, so ist Swisscom berechtigt, hierfür eine marktübliche Entschädigung für ihren angemessenen Aufwand und Kosten zu verlangen. Sofern Swisscom die entsprechenden Weisungen nicht innert angemessener Frist erfüllt, hat der Kunde ausschliesslich das Recht, den Vertrag ausserordentlich und ohne Einhaltung allfälliger Kündigungsfristen schriftlich und mit entsprechender Begründung zu kündigen. Diesfalls ist keine der Parteien Swisscom (Schweiz) AG

zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet.

Swisscom informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die EU-DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzgesetze verstösst. Swisscom darf diesfalls die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde. Bei Weisungen des Kunden im Zusammenhang mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen oder der Herausgabe von relevanten Daten an den Kunden selbst gilt das Vorstehende nicht, und Swisscom darf jederzeit davon ausgehen, dass diese Weisungen gesetzeskonform sind. Sie ist jedoch berechtigt, vom Kunden entsprechende schriftliche Bestätigungen zu verlangen.

## 3 Pflichten von Swisscom

Swisscom verarbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäss den Bestimmungen aus dem Vertrag und dieser Vereinbarung. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Verpflichtungen durch Swisscom.

Swisscom wird die im Vertrag und im Anhang zu dieser Vereinbarung definierten TOM zum Schutz der relevanten Daten treffen. Swisscom darf die vereinbarten TOM jederzeit anpassen, solange das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Swisscom verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit Art. 30 Abs. 2 EU-DSGVO zu führen.

Swisscom stellt sicher, dass es den mit der Verarbeitung der relevanten Daten des Kunden befassten Mitarbeitern und anderen für Swisscom tätigen Personen untersagt ist, die relevanten Daten ausserhalb des Vertrags und dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Ferner stellt Swisscom sicher, dass sich die zur Verarbeitung der relevanten Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Swisscom unterrichtet den Kunden unverzüglich auf dem in Ziffer 9 aufgeführten Weg, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten bei Swisscom oder einem ihrer Unter-Auftragsverarbeiter bekannt werden. Swisscom informiert den Kunden in angemessener Weise über Art und Ausmass der Verletzung. Die Parteien treffen in so einem Fall die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der relevanten Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen sowie die Parteien.

Swisscom verpflichtet sich, den Kunden auf Wunsch und gegen vorgängig vereinbarte separate Vergütung gemäss Art. 28, Ziffer 3, lit e. und f. im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Relevante Daten sind nach Vertragsende gemäss den vertraglichen Bestimmungen herauszugeben oder zu

löschen. Swisscom setzt für die Löschung von relevanten Daten branchenübliche Verfahren ein.

#### 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen, Gebäuden, Applikationen/Umgebungen in seiner Betriebsverantwortung) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der relevanten Daten.

Der Kunde hat Swisscom unverzüglich auf dem in Ziffer 9 definierten Weg zu informieren, wenn er in der Leistungserbringung von Swisscom Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

#### 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu relevanten Daten direkt an Swisscom, wird Swisscom die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Die Unterstützung des Kunden seitens Swisscom bei Anfragen betroffener Personen richtet sich nach Ziffer 3.

#### 6 Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits

Swisscom ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der vereinbarten Pflichten zu dokumentieren.

Die Parteien halten fest, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung grundsätzlich dadurch belegt wird, dass Swisscom nach ISO 27001 zertifiziert ist oder Swisscom dem Kunden zu bestimmten Bereichen ISAE 3402 oder ISAE 3000 Berichte oder ähnliche durch einen unabhängigen Dritten erstellte Auditberichte oder Bestätigungen über im Vertrag speziell erwähnte Zertifizierungen etc. zur Verfügung stellt. Im Vertrag allfällig definierte Audit-Rechte sowie gesetzlich zwingend vorgeschriebene Prüfrechte des Kunden oder seiner Aufsichtsbehörden bleiben vorbehalten. Auf jeden Fall ist im Rahmen solcher Audits der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten sowie die schutzwürdigen Interessen von Swisscom (namentlich auf Geheimhaltung) angemessen zu berücksichtigen. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung trägt der Kunde sämtliche Kosten solcher Audits (inklusive nachgewiesene interne Kosten von Swisscom, die bei der Mitwirkung am Audit entstehen).

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen eines Audits Verletzungen dieser Vereinbarung oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten von Swisscom festgestellt, so hat Swisscom unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

#### 7 Beizug von Unter-Auftragsverarbeitern

Soweit der Vertrag keine einschränkenderen Bestimmungen zum Beizug Dritter enthält, ist Swisscom zum Beizug von Unter-Auftragsverarbeitern berechtigt. Die Information über die beigezogenen, neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsverarbeiter kann jederzeit über den in Ziffer 9 angegebenen Link durch den Kunden eingeholt werden. Der Kunde kann gegen den Beizug eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Unter-Auftragsverarbeiters aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund schriftlich innerhalb einer

Frist von 30 Tagen Einspruch erheben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Kunden ein Kündigungsrecht in Bezug auf die hiervon betroffene Leistung eingeräumt.

Swisscom wird mit ihren Unter-Auftragsverarbeitern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Verpflichtungen gemäss vorliegender Vereinbarung sicherzustellen.

Jedwede Übermittlung von relevanten Daten durch Swisscom in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn Swisscom die Bestimmungen des Kapitels V (Art. 44 ff.) EU-DSGVO einhält. Soweit hingegen eine solche Übermittlung von relevanten Daten Teil des Vertragszwecks ist bzw. im Auftrag des Kunden erfolgt, obliegt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausschliesslich dem Kunden.

#### 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages zwischen Swisscom und dem Kunden, unter welchen Swisscom für den Kunden relevante Daten bearbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht länger dauernde Verpflichtungen ergeben.

Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten zusätzlich zu den im Vertrag festgelegten Pflichten und schränken letztere nicht ein. In Bezug auf die in einem Anhang zu dieser Vereinbarung generisch festgelegten TOM gehen im Widerspruchsfall die Regelungen des Vertrags vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages unverändert weiter.

9 Servicespezifische Informationen

Verletzung Datenschutz Feststellung Kunde	Information des Kunden bei Feststellung Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen in der Leistungserbringung von Swisscom und Ansprechpartner für Datenschutzbelange	Meldung über die Swisscom DCS Support Hotline (0800 526 526).
Kommunikation von Swisscom in Datenschutzbelangen	Sämtliche Kommunikation von Swisscom bei im Rahmen des Vertrages anfallenden Datenschutzfragen sowie Mitteilungen von Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten bei Swisscom oder einem ihrer Unter-Auftragsverarbeiter	An die bei Bestellung des Service angegebene Mailadresse des Masterusers sowie aller weiteren Extranet User des DCS Vertrags. Der Kunde ist für die Aktualität der Mailadresse verantwortlich. Änderungen dieser Kontaktdaten erfolgen durch den Kunden im Extranet Portal im User Management.
Information Unter-Auftragsverarbeiter	Sämtliche Informationen über bestehende, neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsverarbeiter	<a href="https://dcsplusguide.scapp.io/">https://dcsplusguide.scapp.io/</a>